

BGer 5A_769/2025 vom 18. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_769_2025

FR: TF 5A_769/2025 du 18 septembre 2025

IT: TF 5A_769/2025 del 18 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhob am 9. Juli 2025 Beschwerde im Zusammenhang mit dem Verlustschein vom 7. Juli 2025 in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes St. Gallen. Mit Entscheid vom 23. Juli 2025 wies das Kreisgericht St. Gallen die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat, und es eröffnete kein Disziplinarverfahren gegen den Betreibungsbeamten B._____.

Mit Eingabe vom 25. Juli 2025 gelangte der Beschwerdeführer an das Kantonsgericht St. Gallen. Zwei weitere Eingaben folgten. Mit Zirkulationsentscheid vom 27. August 2025 trat das Kantonsgericht auf die Beschwerde nicht ein.

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 12. September 2025 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 15. September 2025 hat das Bundesgericht das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen.

E. 2

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach grundsätzlich nur, ob das Kantonsgericht zu Recht auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich hat die Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 2 BGG), in der in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen ist, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Der Beschwerdeführer macht geltend, das Kantonsgericht habe sein rechtliches Gehör verletzt, indem es auf seine Beschwerde nicht eingetreten sei, ohne sich inhaltlich mit seinen Rügen auseinanderzusetzen. Die Nichteintretensbegründung stütze sich auf rein formale Aspekte, obwohl er klare und substantielle Rügen vorgebracht habe, was überspitzten Formalismus darstelle. Schliesslich könne gemäss Art. 17 SchKG gegen jede Verfügung eines Betreibungsamtes Beschwerde geführt werden, womit das Kantonsgericht zwingend auf seine Eingabe hätte eintreten müssen. Bei alledem fehlt eine Auseinandersetzung mit den vom Kantonsgericht dargestellten Anforderungen an eine Beschwerde und mit den einzelnen Gründen, die zum Nichteintretensentscheid geführt haben (fehlende Legitimation zur Anfechtung eines Entscheids über eine Disziplinar massnahme, ungenügende Begründung, verspätete Eingaben etc.).

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von vornherein aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.